

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Schreibstube 8.

Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Dienstags 5—6 Uhr.

**Die nächsten Ausgaben werden nach
der Redaktion nicht verschickt.**

**Besitzes der für die nächstliegende
Sommer-Feiertage Universitäts- und
Gymnasien Sie 3 über Nachmittag,
zu Sonn- und Feiertagen bis 10 Uhr.**
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Cäcilie Schmid's Institut (Altes Rathaus),
Universitätsstrasse 1,
Louis Höglund,
Katharinenstr. 28 part. und Königstraße 7,
nur bis 10 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 87.

Freitag den 28. März 1890.

84. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß wir beschlossen haben, die Straße II des Uhlemann'schen Bebauungsplanes für Leipzig-Angers-Trotendorf den Namen **Grotendorfer Straße** beizulegen.

Leipzig, den 24. März 1890.

1433 Der Rath der Stadt Leipzig.

1b 421 Dr. Teindl. Städling.

Versteigerung von Bauplänen in der Südstadt.

Folgende der Stadtgemeinde gehörige Baupläne des Bebauungsplanes für das Areal des ehemal. fiscalischen Holzhauses und Kohlenbahnhofs, sind jetzt:

von Bauplatz III

Nr. 2 an der Borsigstraße von ca. 951 qm	• 3 • 273
• 4 • Ede derselben und der Römerstraße	• 424 • 625
• 5 • Römerstraße	• 456 • 690
• 6 • Ede derselben und der Königstraße	• 464 • 334
• 7 • 10 • von Bauplatz V	• 395 •

von Bauplatz V

• 3 an der Ede der Römerstraße und Königstraße von 506,37 qm Flächengehalt sollen

Montag den 31. dieses Monats,
vor Mittwoch 10 Uhr an

im Saale der Alten Wache, Barbarossastrasse Nr. 1, in der 2. Etage, zum Verkaufe versteigert werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung besteht einer jeden der einzeln nach einander in obiger Reihenfolge auszubietenden Baupläne geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligen Auktionen kein weiterer Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbefreiungen mit den betreffenden Parcellierungsplänen liegen auf dem Rathausbühne, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus und es wird daran erinnert, daß dieselbst in der Sportkasse L. Zimmer Nr. 5, für 1.— zu erhalten.

Leipzig, den 15. März 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

1a 1499. Dr. Teindl. Städling.

Bekanntmachung.

Rath der Herr August Hermann Diecke, Ritter am Kreis der Preußischen Hof-, Alberthofe 38, 1., die auf ihre gesetzliche Würde zum Amtsgericht im 22. Distrikt angemessen hat, ist derselbe am 13. März 1890 durch Herrn Distriktsrichter Gustavus Johann Friedrich Krüger in dieses Amt eingewiesen worden.

Leipzig, am 24. März 1890.

Das Amt-Direktorium.

Ludwig-Wolf. Amt.

Städtische Speiseanstalten.

Nach § 5 unseres bestätigten Statuts bringen wir an, durch vor Ratifikation, daß an Stelle der mit Vorbehalt genommenen Herren Stadtbaumeister Dr. Biedler und Vocalistische Münzen Herr Biedermann & W. Müller und

& Kaufmann Oscar Umbach zu Mitgliedern des unterzeichneten Vorstandes ernannt werden.

Leipzig, den 27. März 1890.

Der Vorstand der städtischen Speiseanstalten.

Geheimer.

Erledigt

hat sich die von uns am 24. vor. Mon. erlassene Bekanntmachung, den Handarbeiter Johann Heinrich Oberländer betreffend.

Leipzig, am 22. März 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Kreis-Amt. Abtheilung III.

Ludwig-Wolf. Werner.

Vermischung.

Die von dem in Görlitz verstorbenen Herrn Kaufman Weißer, in Jena Edward Bernhard Roth, für sein Möbelmagazin eingerichtete Abtheilung in erster und zweiter Etage vom Unterhörschulegrundstück „am goldenen Vor“, Unterhörschulestrasse Nr. 11, hat zu Gehalts- oder Wohnzwecken vom 1. October d. J. ab anzuzeigen zu vermieten.

Abtheilungen sollen sich auf das unterzeichnete Rentamt wenden.

Leipzig, am 21. März 1890.

Universitäts-Rentamt.

Gehardt.

Bekanntmachung.

Die kleine Bürgermeisterei soll zum Eintritt auf den 1. October d. J. bereit werden.

Die kleine ist eben keine Wohnung im Rathaus eine Gehaltserhöhung von 250,- A verlangt, wogegen vorstehend 400,- A für Nutzung des Grundstückes fordert werden.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.

Der Bürgermeister wird auf jede Zusage gründlich das feierliche Gehaltserhöhung berechnen und ist nicht persönlich verpflichtet.